



Regierungsratsbeschluss vom 28. Juni 2022

Heilmittelverordnung vom 6. Dezember 2011 (SG 340.100); Teilrevision

P220875

1. Der Regierungsrat genehmigt die Änderung der Heilmittelverordnung vom 6. Dezember 2011.
2. Diese Änderung ist zu publizieren. Sie tritt fünf Tage nach der Publikation in Kraft.

Begründung

Der Regierungsrat hat eine Änderung der kantonalen Heilmittelverordnung beschlossen. Neu sollen Apothekerinnen und Apotheker die Möglichkeit erhalten, ihr Impfangebot auf Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus und Keuchhusten (DTP), Masern, Mumps und Röteln (MMR), Meningokokken sowie Herpes Zoster (Gürtelrose) auszuweiten. Der Zugang zu den Impfungen soll Personen ab 16 Jahren möglich sein.

